

Beschlussvorlage Nr. B-028/2010

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:
Finanzielle Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2010 nach der Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	12.01.2010	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

SGB VIII

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in Anlage 3 genannten Leistungsangebote für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010 durch vorläufige Bescheide mit einer Finanzierung in Höhe von 25 % in Anlehnung der bewilligten Zuwendung 2009 sowie unter Beachtung des Beschlusses B-459/2009 zum „Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 bis 16 SGB VIII in 2010“ zu verlängern.

Die Gesamtfinanzierung erfolgt vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2010.

Begründung:

Die Kommune ist gemäß § 78 Sächsische Gemeindeordnung gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres unabweisable Ausgaben zu tätigen, die zur Erbringung von Leistungen notwendig sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Dies trifft zu, wenn der Erlass der Haushaltssatzung noch nicht bis zum Beginn des Haushaltsjahres erfolgte bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung von Seiten des Regierungspräsidiums noch nicht vorliegt.

Die finanzielle Absicherung von Projekten der Jugendhilfe, die bereits im Jahr 2009 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestätigt und finanziell gefördert wurden, ist eine dringend notwendige Leistung.

Um die Liquidität der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und somit die kontinuierliche Fortführung der Leistungserbringung zu sichern, ist eine Beschlussfassung für das I. Quartal 2010 dringend erforderlich.

Da sich dieses Verfahren bereits in den Vorjahren bewährt hat, wird eine Beschlussfassung in Höhe von 25 % der 2009 bewilligten Zuwendung entsprechend Anlage 2 für das I. Quartal 2010, gemäß § 78 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung vorgeschlagen.

Die bewilligte Zuwendung 2009 setzte sich aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln zusammen. Für 2010 wurden bereits im November 2009 Landesmittel auf der Grundlage der Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales beantragt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt, können für das 1. Quartal 2010 nur kommunale Mittel ausgereicht werden.

Die besondere Dringlichkeit dieser Beschlussvorlage ergibt sich aus den o. g. Gründen.

Aus den Abschlagszahlungen für das 1. Quartal 2010 kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der Anträge 2010 abgeleitet werden.